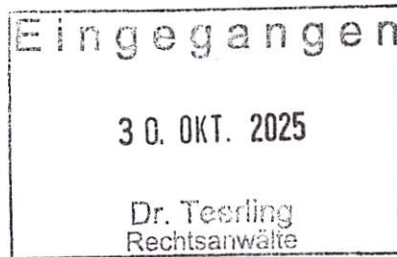


OSTHUS & PARTNER

Rechtsanwälte mbB und Notar

RAE OSTHUS & PARTNER • POSTFACH 30 55 • 21670 STADE

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Jan Teerling
Klosterstr. 2
49477 Ibbenbüren



Jochen Osthus
Rechtsanwalt und Notar

Alexander Eichwede
Rechtsanwalt

Axel Schild
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht
ADAC-Vertragsanwalt

Marie Grunwald
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht

Tobias von Borstel
Rechtsanwalt

Große Schmiedestraße 8
21682 Stade

Postfach 30 55 • 21670 Stade

Telefon: 041 41 / 410 4-0

Telefax: 041 41 / 410 4-24

E-Mail: info@osthus-partner.de

Web: <https://rechtsanwalt-notar-stade.de>

Tiefgarage „Am Sande“

Stade, 28.10.2025 vB / We

Betreff: SeRohPlan GmbH ./i. Karec GmbH & Co. KG
Unser Aktenzeichen: 1-317/2025-0 - **bitte stets angeben**
Ihr Aktenzeichen: Insolvenzverfahren Karec GmbH, Centraliapark 12, 59329
Wadersloh
AG Münster 78 IN 33/25

Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Teerling,

in vorbezeichneter Angelegenheit übersenden wir unsere Anmeldung im Insolvenzverfahren.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

von Borstel
Rechtsanwalt

Überweisungsanschrift: Osthus & Partner Rechtsanwälte mbB

Kreissparkasse Stade IBAN DE39 2415 1116 0000 1003 13 . BIC NOLADE21STK

Sparkasse Stade-Altes Land IBAN DE76 2415 1005 0000 0032 36 . BIC NOLADE21STS

Volksbank Stade-Cuxhaven eG IBAN DE68 2419 1015 1000 3274 00 . BIC GENODEF1SDE

Volksbank eG in Fredenbeck IBAN DE15 2006 9812 8500 9903 00 . BIC GENODEF1FRB

Partnerschaft PR 200515 AG Hannover • Steuer-Nr. 43/231/15104

USt-ID-Nr.: DE116477433

Informationen zur Datenverarbeitung in unserer Kanzlei finden Sie unter <https://rechtsanwalt-notar-stade.de>

Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren

Anmeldungen sind stets nur an den Insolvenzverwalter (Treuhänder, Sachwalter) zu senden, nicht an das Gericht.

Schuldner Karec GmbH & Co. KG, Centraliapark 12, 59329 Wadersloh	
Insolvenzgericht: Amtsgericht Münster	Aktenzeichen 78 IN 33/25

Gläubiger SeRohPlan GmbH Am Walde 16 21726 Oldendorf	Gläubigervertreter Osthus & Partner Rechtsanwälte Große Schmiedestr. 8 21682 Stade vertr. d. Jochen Osthus u. Alexander Eichwede
Geschäftszeichen	Geschäftszeichen 1-317/2025-0 vB-We

Angemeldete Forderungen

Jede selbständige Forderung ist getrennt anzugeben. Reicht der Raum auf diesem Formular nicht aus, so sind die weiteren Forderungen in einer Anlage nach dem folgenden Schema aufzuschlüsseln.

Erste Hauptforderung im Rang des § 38 InsO (notfalls geschätzt)	35.700,00 EUR
Zinsen , höchstens bis zum Tag vor der Eröffnung des Verfahrens	1.382,03 EUR
Kosten , die vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden sind	EUR
Summe	37.082,03 EUR

Zweite Hauptforderung im Rang des § 38 InsO (notfalls geschätzt)	11.900,00 €
Zinsen , höchstens bis zum Tag vor der Eröffnung des Verfahrens % aus € seit dem	454,81 €
Kosten , die vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden sind	€
Summe	12.354,81 €

Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren

Anmeldungen sind stets nur an den Insolvenzverwalter (Treuhänder, Sachwalter) zu senden, nicht an das Gericht.

Schuldner Karec GmbH & Co. KG, Centraliapark 12, 59329 Wadersloh	
Insolvenzgericht: Amtsgericht Münster	Aktenzeichen 78 IN 33/25

Gläubiger SeRohPlan GmbH Am Walde 16 21726 Oldendorf	Gläubigervertreter Osthus & Partner Rechtsanwälte Große Schmiedestr. 8 21682 Stade vertr. d. Jochen Osthus u. Alexander Eichwede
Geschäftszeichen	Geschäftszeichen 1-317/2025-0 vB-We

Angemeldete Forderungen

Jede selbständige Forderung ist getrennt anzugeben. Reicht der Raum auf diesem Formular nicht aus, so sind die weiteren Forderungen in einer Anlage nach dem folgenden Schema aufzuschlüsseln.

Erste Hauptforderung im Rang des § 38 InsO (notfalls geschätzt)	11.900,00 EUR
Zinsen , höchstens bis zum Tag vor der Eröffnung des Verfahrens	443,07 EUR
Kosten , die vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden sind	EUR
Summe	12.343,07 EUR

Zweite Hauptforderung im Rang des § 38 InsO (notfalls geschätzt)	11.900,00 €
Zinsen , höchstens bis zum Tag vor der Eröffnung des Verfahrens % aus € seit dem	328,64 €
Kosten , die vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden sind	€
Summe	12.228,64 €

Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren

Anmeldungen sind stets nur an den Insolvenzverwalter (Treuhänder, Sachwalter) zu senden, nicht an das Gericht.

Schuldner Karec GmbH & Co. KG, Centraliapark 12, 59329 Wadersloh	
Insolvenzgericht: Amtsgericht Münster	Aktenzeichen 78 IN 33/25

Gläubiger SeRohPlan GmbH Am Walde 16 21726 Oldendorf	Gläubigervertreter Osthus & Partner Rechtsanwälte Große Schmiedestr. 8 21682 Stade vertr. d. Jochen Osthus u. Alexander Eichwede
Geschäftszeichen	Geschäftszeichen 1-317/2025-0 vB-We

Angemeldete Forderungen

Jede selbständige Forderung ist getrennt anzugeben. Reicht der Raum auf diesem Formular nicht aus, so sind die weiteren Forderungen in einer Anlage nach dem folgenden Schema aufzuschlüsseln.

Erste Hauptforderung im Rang des § 38 InsO (notfalls geschätzt)	1.804,90 EUR
Zinsen , höchstens bis zum Tag vor der Eröffnung des Verfahrens	16,43 EUR
Kosten , die vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden sind	EUR
Summe	1.821,33 EUR

Zweite Hauptforderung im Rang des § 38 InsO (notfalls geschätzt)	€
Zinsen , höchstens bis zum Tag vor der Eröffnung des Verfahrens % aus € seit dem	€
Kosten , die vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden sind	€
Summe	€

Nachrangige Forderungen (§ 39 InsO)

Diese Forderungen sind nur anzumelden, wenn das Gericht ausdrücklich hierzu aufgefordert hat (§ 174 Abs. 3 InsO). Die gesetzliche Rangstelle ist durch Ankreuzen zu bezeichnen. Ab Nachrang 3 sind Zinsen und Kosten gesondert anzugeben und der jeweiligen Hauptforderung zuzuordnen (vgl. § 39 Abs. 3 InsO).

1. ☐ Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 1	€
2. ☐ Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 2	€
3. ☐ Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 3	€
4. ☐ Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 4	€
5. ☐ Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 5	€
6. ☐ Nachrang des § 39 Abs. 2	€
Zinsen (§ 39 Abs. 3) zu Nachrang 3 - 4 - 5 - 6	€
Kosten (§ 39 Abs. 3) zu Nachrang 3 - 4 - 5 - 6	€
Summe der nachrangigen Forderungen	€

Abgesonderte Befriedigung unter gleichzeitiger Anmeldung des Ausfalls wird beansprucht.

☐ Ja, Begründung siehe Anlage

☒ Nein

Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung

☐ Ja, die Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass es sich nach der Einschätzung der anmeldenden Gläubigerin oder des anmeldenden Gläubigers um eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung der Schuldnerin oder des Schuldners handelt, sind in der Anlage genannt

☒ Nein

Grund und nähere Erläuterung der Forderungen

Teil-Versäumnis- und Schlussurteil des Landgerichts Münster vom 29.08.2025 AZ: 116 O 27/25

Als Unterlagen, aus denen sich die Forderungen ergeben, sind beigelegt (möglichst in 2 Exemplaren):

Urteil

Forderungsaufstellung

Stade, den 28.10.2025

(Ort)

(Datum)

OSTHUS & PARTNER

Rechtsanwälte und Notar

durch:

v. Zastel

(Unterschrift und evtl. Firmenstempel)

Abschrift

116 O 27/25



Landgericht Münster

IM NAMEN DES VOLKES

Teil-Versäumnis- und Schlussurteil

In dem Rechtsstreit

der SeRohPlan GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer: Martin Kievernagel, Am Walde
16, 21726 Oldendorf,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Osthus & Partner mbB,
Große Schmiedestr. 8, 21682 Stade,

gegen

die Karec GmbH & Co. KG, vertr. d. Karec Verwaltungs GmbH, Centraliapark 12,
59329 Wadersloh, vertr. d. d. GF: Klaus Kempkensteffen, Centraliapark 12, 59329
Wadersloh,

Beklagte,

hat die 16. Zivilkammer des Landgerichts Münster
im schriftlichen Vorverfahren gemäß § 331 Abs. 3 ZPO am 29.08.2025
durch den Richter am Landgericht Dr. Kühle, die Richterin am Landgericht von der
Beeck und die Richterin Wege

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag i.H.v. 71.400,00
€ nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen
Basiszinssatz auf 35.700,00 € seit dem 28.03.2025 sowie auf je 11.900,00
€ seit dem 30.03.2025, 03.04.2025 und 12.05.2025 zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin ihre vorgerichtlich entstandenen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 1.804,90 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 10.07.2025 zu erstatten.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne **Tatbestand** und **Entscheidungsgründe** (gemäß § 313b Abs. 1 ZPO), soweit die Beklagte aufgrund ihrer Säumnis verurteilt worden ist.

Die Klage ist hinsichtlich der Nebenforderungen teilweise unbegründet und war insoweit abzuweisen, worauf die Klägerin gem. § 331 Abs. 3 S. 3 ZPO vor Erlass des Urteils hingewiesen worden ist:

Die Klage ist im Hinblick auf den Zinsbeginn für die Rechnung 2025355 vom 31.03.2025, Anlage K6 (Bl. 22 d.A.) teilweise unbegründet. Die in der Klagebegründung insoweit in Bezug genommene Anlage K12 enthält kein Mahnschreiben, sondern die E-Mail vom 31.03.2025, mit der die betreffende Rechnung übersandt worden ist. In der Rechnung selbst findet sich auch keine Zahlungsfrist i.S. einer kalendermäßigen Bestimmung gem. § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB oder eine Mahnung, vielmehr enthält diese lediglich ein Fälligkeitsdatum - hier den 11.04.2025. Verzug trat daher gem. § 286 Abs. 2 BGB erst 30 Tage nach Zugang der Rechnung und Fälligkeit, mithin 30 Tage nach dem 11.04.2025 ein. Vor diesem Hintergrund schuldet die Beklagte Verzugszinsen analog § 187 Abs. 1 BGB erst ab dem 12.05.2025 und nicht - wie beantragt - ab dem 29.04.2025. Aus der Zustellung des Mahnbescheids ergibt sich bereits deshalb kein früherer Zinsbeginn, da dieser die vorbenannte Rechnung nicht umfasst. Gleiches gilt für das vorgerichtliche Schreiben des Klägervertreters.

Die Klage war ferner hinsichtlich der geltend gemachten Zinsen auf die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten teilweise abzuweisen. Auf diese Forderung können lediglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangt werden, da es sich nicht um eine Entgeltforderung i.S.d. § 288 Abs. 2 BGB handelt. Die Klägerin kann zudem lediglich Rechtshängigkeitszinsen gem. §§ 288 Abs. 1, 291 BGB verlangen, da ein vor Rechtshängigkeit liegender Verzugseintritt der Beklagten mit der Begleichung dieser Forderung nicht ersichtlich

ist. Insbesondere ergibt sich aus dem vorgerichtlichen Schreiben des Klägervertreters keine Mahnung i.S.d. § 286 Abs. 1 BGB im Hinblick auf diese Forderung noch eine kalendermäßige Bestimmung i.S.d. § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB. Denn die Beklagte wurde mit diesem Schreiben zur Rückmeldung bis zum 15.04.2025 zu einem Ratenzahlungsangebot der Klägerin aufgefordert. Bezogen auf die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten fand sich lediglich der Hinweis, dass die Beklagte diese Kosten zu tragen und die beiliegende Kostennote "ebenfalls im Rahmen der oben genannten vorgeschlagenen Vereinbarung zu begleichen" habe. Dass die Beklagte hierdurch zugleich und unabhängig von der Zustimmung zu der vorgeschlagenen Ratenzahlungsvereinbarung aufgefordert werden sollte, die Kostennote binnen der genannten Frist auszugleichen, lässt sich dem Schreiben nicht entnehmen.

Als Eintritt der Rechtshängigkeit war vorliegend auf den Eingang der Akten beim Streitgericht, mithin den 09.07.2025, abzustellen. Eine Rückbewirkung der Rechtshängigkeit auf die Zustellung des Mahnbescheids war nicht anzunehmen, da die Streitsache nicht i.S.d. § 696 Abs. 3 ZPO alsbald nach Erhebung des Widerspruchs abgegeben worden ist. Vielmehr hat die Klägerin den am 15.05.2025 angeforderten Gerichtskostenvorschuss für das streitige Verfahren erst am 13.06.2025 - und damit außerhalb der zuzubilligenden 14-tägigen Frist - eingezahlt. Daher trat Rechtshängigkeit erst mit Eingang der Akten beim Streitgericht ein (vgl. BGH, Urt. v. 05.02.2009, III ZR 164/08).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Der Streitwert wird auf 71.400,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen das Versäumnisurteil ist der Einspruch statthaft. Dieser muss **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Landgericht Münster, Am Stadtgraben 10, 48143 Münster, eingehen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Urteils. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Der Einspruch kann nur durch eine zugelassene Rechtsanwältin oder einen zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Der Einspruch muss die Bezeichnung des angefochtenen Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) sowie die Erklärung enthalten, dass Einspruch eingelegt wird. Er ist zu unterzeichnen und zu begründen, insbesondere sind Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzutragen. Nur die Frist zur Begründung des Einspruchs kann auf Antrag verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder, wenn wichtige Gründe für die Verlängerung vorgetragen werden. Dieser Antrag muss ebenfalls innerhalb der Einspruchsfrist bei Gericht eingehen.

Wenn der Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig begründet wird, kann allein deshalb der Prozess verloren werden.

Dr. Kühle

von der Beeck

Wege

Forderungsaufstellung

Akte: 1-317/2025-0 SeRohPlan GmbH ././ Karec GmbH & Co. KG

Gegnerkonto

Bis: 28.10.2025

Pos	Datum	Bezeichnung	Einzel €	Gesamt €
10	28.10.2025	Hauptforderung zuzüglich Zinsen: 9% individuell ab 28.03.2025		35.700,00
	31.08.2025	Zinsen bis 31.08.2025 auf Hauptforderung(en) und Kosten		1.382,03
20	28.10.2025	Hauptforderung zuzüglich Zinsen: 9% individuell ab 30.03.2025		11.900,00
	31.08.2025	Zinsen bis 31.08.2025 auf Hauptforderung(en) und Kosten		454,81
30	28.10.2025	Hauptforderung zuzüglich Zinsen: 9% individuell ab 03.04.2025		11.900,00
	31.08.2025	Zinsen bis 31.08.2025 auf Hauptforderung(en) und Kosten		443,07
40	28.10.2025	Hauptforderung zuzüglich Zinsen: 9% individuell ab 12.05.2025		11.900,00
	31.08.2025	Zinsen bis 31.08.2025 auf Hauptforderung(en) und Kosten		328,64
50	28.10.2025	Hauptforderung zuzüglich Zinsen: 5 Prozentpunkte über Basiszinssatz ab 10.07.2025		1.804,90
	31.08.2025	Zinsen bis 31.08.2025 auf Hauptforderung(en) und Kosten		16,43
	28.10.2025	Saldo Konto		75.829,88
		Zinsen pro Tag ab 01.09.2025	0,31	